

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2008/4

3. April 2008

Original: Französisch

RID: 45. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 16. Mai 2008)

Thema: Korrektur des Entwurfs der Notifizierungstexte OTIF/RID/NOT/2009

Antrag Belgiens

Damit zusammenhängende Dokumente

Bericht OTIF/RID/RC/2007-B Absatz 92
Dokument OTIF/RID/RC/2007/27 (Belgien)
Entwurf der Notifizierungstexte OTIF/RID/NOT/2009

Einführung

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im September 2007 hat Belgien das Dokument OTIF/RID/RC/2007/27 vorgestellt. Es handelte sich dabei um eine Klarstellung des Absatzes 5.3.2.1.6 ADR und des Absatzes 5.3.2.1.2 RID betreffend die Anbringung orangefarbener Tafeln an Tanks mit Tankabteilen.
2. Derzeit ist in Absatz 5.3.2.1.6 ADR angegeben, dass die orangefarbenen Tafeln an Fahrzeugen, in denen nur ein Stoff befördert wird, vorn und hinten angebracht werden dürfen. Belgien hatte den Wunsch zu präzisieren, dass die orangefarbenen Tafeln an Fahrzeugen, in denen nur ein **gefährlicher** Stoff befördert wird, vorn und hinten angebracht werden dürfen (also auch in den Fällen, in denen ein gefährlicher und ein nicht gefährlicher Stoff befördert wird).

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Dies wurde von der Gemeinsamen Tagung abgelehnt. Stattdessen wurde der Text umformuliert, um klarzustellen, dass die orangefarbenen Tafeln nur dann vorn und hinten angebracht werden dürfen, wenn nur ein Stoff (ein gefährlicher und kein nicht gefährlicher Stoff) befördert wird.
4. Der Antrag Belgiens wurde also nicht angenommen. Der Text des ADR wurde geändert, um jedes Missverständnis auszuschließen (jedoch im umgekehrten Sinn zum Antrag Belgiens).
5. Bei der Gemeinsamen Tagung wurde der Absatz 5.3.2.1.2 des RID nicht diskutiert. Angesichts der Tatsache, dass der Antrag Belgiens für das ADR nicht angenommen wurde, sollte auch der Text des RID nicht im Sinne des Dokument OTIF/RID/RC/2007/27 geändert werden. In Absatz 5.3.2.1.2 RID wurde jedoch nun der Ausdruck "gefährliche" hinzugefügt. Nach Ansicht Belgiens handelt es sich dabei um einen Irrtum, der ausgeräumt werden sollte.

Antrag

6. Im Entwurf der Notifizierungstexte OTIF/RID/NOT/2009 sollte die Änderungsanweisung zu Absatz 5.3.2.1.2 gestrichen werden.

Begründung

7. Im RID ist die Situation momentan wie folgt: Werden in mehreren Tankabteilen verschiedene Stoffe befördert, muss die Tafel an dem Tankabteil angebracht werden, in dem der entsprechende Stoff befördert wird – dies gilt auch, wenn ein Tankabteil mit einem gefährlichen Stoff und ein Tankabteil mit einem nicht gefährlichen Stoff vorhanden ist. Durch die Änderung in "mehrere verschiedene gefährliche Stoffe" gilt die Vorschrift nicht mehr, wenn ein Tankabteil mit einem gefährlichen Stoff und ein Tankabteil mit einem nicht gefährlichen Stoff vorhanden ist. Dies entspricht nicht dem Beschluss der Gemeinsamen Tagung.

Durchführbarkeit

8. Der derzeitige Situation bleibt unverändert.
-